



Landratsamt Landsberg am Lech



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

EINSCHREIBEN

Wings for handicapped e.V.
vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt
Kirschbergstr. 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 641-42.1.2	Dienstgebäude Hauptgebäude
	Landsberg, 26.06.2012

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Schifffahrtsordnung (SchO); Bayerische Seentour mit dem Motorboot "Hoppetosse" auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee vom 16. bis 24.07.2012

Anlagen: 4 Seenkarten mit Auflagen der Landratsämter Miesbach und Traunstein
1 Kostenrechnung
1 Zahlschein

Sehr geehrter Herr Leonhardt,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. **Dem Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, Kirschbergstr. 11, 35447 Reiskirchen, wird gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und §§ 3 und 19 der Schifffahrtsordnung (SchO) die Genehmigung und Zulassung erteilt, mit dem Motorboot**

HOPPETOSSE

Hersteller:	Osprey	Baujahr:	2004
Baunummer:	UK-OLY86002L403	Modell:	Lynx 28
Länge:	8,60 m	Breite:	2,30 m
mit eingebauter	Wohneinrichtung:	nein	
	Kocheinrichtung:	nein	
	Sanitäreinrichtung:	nein	
Zuladung/Tragfähigkeit (kg):	2250	=	maximal 14 Personen
Geschwindigkeit (km/h):	ca. 90		
Motor:	Suzuki	Baujahr:	2012
Motor-Nr.	30002F-010203	Motor-Art:	4-Takt
Modell-Nr.	DF300	Leistung (kW):	220,7
Innen-/Außenborder:	Außenborder		

Nächste Nachuntersuchung:

2014

Dienstgebäude
Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 1 • Kohlstattstraße 8 • 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 2 • Bgm.-Dr. Hartmann-Straße 48 • 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 3 • Spöttinger Straße 6 • 86899 Landsberg am Lech

Bankverbindung
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422

Öffnungszeiten
Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00
erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle
Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • ☎ Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Landsberg-Ammersee Bank eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

Bitte beachten Sie:
Unsere Mitarbeiter/innen haben flexible Arbeitszeiten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen!!
Genehmigung Seentour 2012.doc

Liegeplatz am 16.07.2012 in:	Utting am Ammersee, Bootswerft Steinlechner, ab ca. 15 Uhr in Herrsching, Schullandheim Wartaweil
Liegeplatz am 17. und 18.07.2012 in:	Bernried am Starnberger See, Bootswerft Stephan Fischer
Liegeplatz am 19. und 20.07.2012 in:	Bad Wiessee am Tegernsee, Yacht Club Bad Wiessee e.V.
Liegeplatz am 23.07.2012 in:	Prien am Chiemsee, Chiemsee Yacht-Club e.V.
Liegeplatz am 24.07.2012 in:	Seebruck am Chiemsee, Yachthafen

den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour 2012 zu befahren.

Diese Genehmigung und Zulassung gilt vom 16. bis 24.07.2012 und zwar

am 16.07.2012 für den Ammersee,
am 17. und 18.07.2012 für den Starnberger See,
am 19. und 20.07.2012 für den Tegernsee und
am 23. und 24.07.2012 für den Chiemsee
jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Sie ist jedoch jederzeit widerruflich.

II. Auflagen und Bedingungen:

1. Das Motorboot wird von der Pflicht der Ausrüstung mit Signallichtern nach § 17 Abs. 1 SchO befreit (§ 56 SchO).
2. Die Genehmigung und Zulassung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Befahren der Gewässer.
3. Die Genehmigung und Zulassung erlischt ohne besondere Anordnung, wenn der Genehmigungsinhaber das Fahrzeug veräußert.
4. Die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung sind zu beachten. Auf die örtlich geltenden Vorschriften – vor allem auf die Bestimmungen über die Sturmwarnung – wird hingewiesen.
5. Insbesondere sind die Fahrregeln nach der Schifffahrtsordnung (§§ 38 ff. SchO) einzuhalten. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemäß § 40 SchO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h **nicht** überschritten werden darf.
6. Jede Störung der Fischerei durch das Befahren von Stellen, an denen Netze, Angelschnüre oder sonstige Fischfangvorrichtungen angebracht sind, ist verboten.
7. Die Kurse der Fahrgastschifffahrt dürfen nicht behindert werden.
8. Jede an Bord befindliche Person hat ein geeignetes Rettungsmittel zu tragen.
9. Die in den beiliegenden Seenkarten für den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee eingezeichneten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Ruhezonen, Laichschongebiete etc.) dürfen nicht befahren werden.
10. Die Seenkarten sowie die zusätzlichen Auflagen des Landratsamtes Miesbach für den Tegernsee (Schreiben vom 26.06.2012), des Landratsamtes Traunstein für den Chiemsee (E-Mail vom 11.06.2012 und E-Mail vom 13.06.2012) und des Landratsamtes Starnberg für den Starnberger See sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

11. Die Genehmigung wird zurückgenommen, wenn die Bestimmungen dieses Bescheides oder die Forderungen der privatrechtlichen Gestattung der Staatlichen Seeverwaltung nicht beachtet werden, ferner wenn Umstände eintreten sollten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers ergibt oder wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern dies erfordern.
Insbesondere darf von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden, wenn mit dem Gewässereigentümer, vertreten durch die Staatliche Seeverwaltung, Außenstelle Chiemsee, eine entsprechende Haftungsausschlusserklärung abgeschlossen wurde.
 12. Das Motorboot darf nicht zweckfremd, sondern ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zur Durchführung der Bayerischen Seentour, auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee benutzt werden.
 13. Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen muss der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem Landratsamt Landsberg am Lech mitteilen.
 14. Der Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, übernimmt die Haftung für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers bzw. etwaige auftragsausführende Firmen entstehen. Werden Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete geltend gemacht, so stellt Herr Jörg Leonhardt diese hiervon frei und ersetzt ihnen insoweit etwa entstehende Prozesskosten, sofern Herr Jörg Leonhardt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Herr Jörg Leonhardt lässt insoweit gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete ergehende Urteile gegen sich gelten. Der Einwand mangelhafter Prozessführung ist ausgeschlossen. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, Herrn Jörg Leonhardt von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.
 15. Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 75,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Umseitig genannter Genehmigungsinhaber hat den Antrag gestellt, mit dem Motorboot den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour mit der „Hoppetosse“ befahren zu dürfen.

Da keine Einwendungen der zu hörenden Behörden vorlagen, konnte die Genehmigung und Zulassung erteilt werden.

Die unterfertigte Behörde ist zur Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Auflagen und Bedingungen beruhen auf Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.II.10 des derzeit gültigen Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

W. Krause